

— da auf den meisten Orten Lehnwaare gebräuchlich ist — von den höheren Kaufsummen mehr an Lehngeld zu bekommen hatte. — Ich gehe jedoch nun zu der Behauptung über, wonach die Herrschaften durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit einer großen Last enthoben worden sein sollen, indem sie die Verbindlichkeit gehabt hätten, alle Arme des Orts allein und ohne Zuthun der Gemeinden zu versorgen. Ich ersuche den Sprecher, sich gefälligst damit bekannt zu machen, daß nach dem Oberlausitzischen sogenannten Bettelmandate vom Jahre 1731, auf dessen Grund erst später im Jahre 1772 das erbländische Mandat wegen Versorgung der Armen erschienen ist, die Sache sich anders verhält. Es lautet das Mandat, — irre ich nicht, in der §. 4. des I. Kapitels wörtlich: „Und wie jedes Ortes Herrschaft u. Obrigkeit, nebst denselben Bürgern, Untertanen und Inwohnern, verbunden u. schuldig ist, die daselbst befindlichen Armen, Bürger, Erb- und Schutzunterthanen zu versorgen u.“ Es ist also gesetzlich ausgesprochen: die Herrschaften und die Gemeinde des Ortes haben gemeinschaftlich die Verbindlichkeit auf sich, die Armen zu versorgen, nicht also traf diese Verbindlichkeit die Herrschaft allein.

Abg. v. Dieskau: Ich muß mich in demselben Sinne aussprechen, in welchem sich der Abg. Sachse erklärt hat. Nach dem Ablösungsgesetze v. 17. März 1832 hat mit dem 1. April 1832 die Erbunterthänigkeit aufgehört. Dieser Zeitpunkt, von welchem an überhaupt die Erbunterthänigkeit auf keine Weise wieder eintreten darf, kann daher als status quo angenommen werden, auf welchen die petirte commissarische Erörterung Rücksicht zu nehmen haben wird. Ich bin der Meinung, daß die Petitionen, deren über den betreffenden Gegenstand so viele vorliegen, gerade beabsichtigen, die Erbunterthänigkeitsfrage auf den eigentlichen Standpunct der Gerechtigkeit nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes wieder zurückzuführen. Denn mir scheint von diesen Grundsätzen, welche die der Erörterung der Vortheile und Nachtheile der Gerechtfame auf der einen und der Verbindlichkeit auf der andern Seite sind, dadurch abgegangen zu sein, daß man nach der 295. Paragraphe ohne Weiteres eine bestimmte Rente ausgeworfen hat. Verlangen nun die Petenten, daß eine commissarische Erörterung angestellt und nach selbiger die Vortheile und Nachtheile der Verbindlichkeit gemessen werden sollen, so scheint mir dies gerade im Interesse des Ablösungsgesetzes zu liegen. Ist sich auf die Kosten bezogen worden, die dadurch verursacht werden könnten, so glaube ich kaum, daß man diesen Punct in die Waagschale legen kann, wenn man bedenkt, daß eine bedeutende Menge Gemeinden jene Petitionen gestellt haben, und daß der Gegenstand derselben darauf gerichtet ist, dem Principe der Gerechtigkeit zu entsprechen. Hat man ferner auf die Schwierigkeit der Ablösung der Erbunterthänigkeit aufmerksam gemacht, so kann ich ebenfalls keinen Grund finden, weshalb die Petitionen nicht zu berücksichtigen sein dürften. Es giebt der Ablösungen viele und höchst schwierige, und es ist recht gut möglich, — wenigstens sieht man dies tagtäglich — daß auch selbst die schwierigsten Ablösungsverhältnisse beseitigt werden können. Ich glaube daher in der That, daß es

im Interesse des Ablösungsgesetzes selbst liegt, daß man dem Deputations-Gutachten, da der Zustand, der durch die Bestimmung der 295. Paragraphe herbeigeführt worden, ganz gegen das Prinzip des Ablösungsgesetzes ist, welches den Grundsatz der commissarischen Erörterung an die Spitze stellt, nicht beipflichte, sondern vielmehr die Petitionen jener Gemeinden beachte. Ich kann mich daher nur für den Antrag des Abgeordneten Scholze erklären und glaube auch, daß die Ansicht und der Beschluß, welchen die II. Kammer der vorigen Ständeversammlung darüber gefaßt hat, sich noch mehr hierdurch rechtfertigen lassen dürfte.

Abg. D. v. Mayer: Ich will mir erlauben, die verehrte Kammer noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen, welche doch zur Entscheidung Etwas beitragen dürften. Es ist von den Oberlausitzer Zuständen gesprochen worden, man kenne sie nicht genau. Das gebe ich zu, denn sie sind so beschaffen, daß man selbst in der Oberlausitz nicht ganz gewiß behaupten kann, es wisse Jeder, wie es an einem andern Orte mit der Sache, ich meine, mit den Verpflichtungen und Befugnissen, welche mit der Erbunterthänigkeit zusammenhängen, sich eigentlich verhalte. Aber eben darum scheint darin ein großes Bedenken zu liegen, nach den Wünschen einzelner weniger Gemeinden die ganze Provinz bemessen zu wollen. Betrachten Sie, meine Herren! die Unterschriften, welche bei den Petitionen vorhanden sind, so finden sie nur Dorfschaften, die unter dem Stadtrath zu Zittau stehn, zwei unter dem Domstift und nur eine einzige unter einem Rittergutsbesitzer. Wäre es nun auch vielleicht möglich, daß gerade diese Gemeinden einen Vortheil dabei sehen, wenn es zur commissarischen Erörterung kommt, glauben Sie, daß die weit größere Mehrzahl der andern Gemeinden in der Lausitz nicht auch gekommen sein würden, wenn sie einen Vortheil davon ersehen hätten? Daß nur so wenige Gemeinden aus einem so großen Distrikte gekommen sind, ist nicht so zufällig, als es vielleicht scheinen möchte. Hätten andere Gemeinden gefunden, daß wirklich ein Vortheil dabei wäre, so wären sie längst auch mit Petitionen an die Kammer gekommen. Der Abg. Domsch hat am vergangenen Landtage die Petition der Kammer überreicht, aber nicht für seine Gemeinde; seine Gemeinde hat sich der Petition nicht angeschlossen. Der Grund davon ist klar. Bloß die Ablösung des Dienstzwanges beträgt in der Gemeinde, wo der Deputirte heimisch war, ein solches Quantum, welches der Herrschaft zwischen 2 — bis 400 Thaler jährlich einbrachte; denn es mußte jedes Mädchen, was zur Magd gemiethet werden konnte, für die Befreiung 12 oder 14 Thlr., und jeder Bursche, der als Knecht eintreten sollte, 16 oder 20 Thlr. zahlen, und das mußte 3 Jahre gegeben werden, dann kamen Andere daran. Das beruhte auf einem gerichtlichen Vergleiche und gab jährlich eine Einnahme für die Ritterguthsherrschaft, die sich in runder Summe ohngefähr auf 300 Thlr. belief, und ich weiß bestimmt, daß jetzt die Einnahme der Erbunterthänigkeitsrente nicht den 4. Theil davon beträgt; denn es war freilich im Vertrage ausgedrückt, daß, wenn das Ablösungsgesetz etwas Anderes bestimmen sollte, diese Bestimmung den Vertrag alteriren